

**Allgemeine Buchungsbedingungen (ABB)  
für agentureigene Medienangebote der Pilot Gruppe**

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die AGB gelten ergänzend zu den bereits bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Kunden. Sie gelten nur für die Buchung agentureigener Medienangebote.
- 1.2. Agentureigene Medienangebote sind Produkte, Services oder Platzierungen auf Basis von Medienkontingenten (auch im Rahmen des programmatischen Einkaufs), die pilot von Vermarktungspartnern im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erworben hat. Diese Medienangebote werden durch Pilot in der Regel „veredelt“, in dem zum Beispiel Garantien zur Sichtbarkeit, Targetinggüte oder auch Performance gegeben werden. Agentureigene Medienangebote zeichnen sich in der Regel durch einen Qualitäts-, Preis- oder Leistungsvorteil für den Kunden aus. Agentureigene Medienangebote im Display Advertising werden im Rahmen des programmatischen Einkaufs unter dem Label „Pilot Display Optimizer (PDO)“ angeboten.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für die zukünftige Buchung agentureigener Medienangebote. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden per E-Mail oder per Fax bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber pilot schriftlich widerspricht.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen zu den sonstigen vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Kunden genießen diese AGB Vorrang.

**2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand**

- 2.1. Der Vertrag über die Buchung agentureigener Medienangebote kommt durch die schriftliche Annahme (E-Mail oder Fax sind ausreichend) des von pilot übermittelten Buchungsangebotes durch den Kunden zustande oder durch die Freigabe eines entsprechenden Mediaplanes, der die Buchung agentureigener Medienangebote vorsieht.
- 2.2. Die Buchung gilt nur mit dem von pilot - ggf. im jeweiligen Mediaplan - vorgegebenen Inhalt. Eine Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung (E-Mail oder Fax sind ausreichend) durch pilot. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit diese Vereinbarung zu widerrufen. Laufende programmatische Kampagnen können mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen beendet werden.

### **3. Preise, Abrechnung**

- 3.1. Die Preise der gebuchten Werbeleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag und/oder Mediaplan.
- 3.2. Die Rechnungsstellung der Agentur für gelieferte Media-Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Agenturvertrages mit dem Kunden. Sollte nichts vereinbart sein, so erstellt pilot monatlich Vorausrechnungen über die gebuchte Media-Leistung. Der Kunde nimmt die Zahlungen jeweils zum 1. des Kampagnenmonats vor. Endabrechnungen erstellt pilot unmittelbar nach Erbringung der Leistung und Rechnungslegung durch die Werbeträger. Als Über- oder Unterzahlung ausgewiesene Differenzen werden unverzüglich als Gutschrift oder Nachbelastung ausgeglichen.
- 3.3. pilot ist berechtigt, Nachteile aus Währungsschwankungen an den Kunden weiterzugeben.
- 3.4. Die Agentur übernimmt im Übrigen im Bereich agentureigener Medienangebote das Risiko von Preisschwankungen der Media Einkaufspreise. Kostenaufschlüsselungen der Mediagesamtkosten nach Technologie-, Media- und Handlingkosten sowie nach Vermarkter-, Umfeld-, oder Website-Ebene sind nicht möglich und werden daher nicht durchgeführt. Etwaige Bucheinsichtsrechte und Auskunftsrechte können daher nicht gewährt werden und werden für die Buchung agentureigener Medienangebote ausdrücklich ausgeschlossen

### **4. Qualitätssicherung**

- 4.1 pilot versucht u.a. durch den Einsatz aktueller Technologien die Auslieferungsqualität der Kundenkampagnen bestmöglich zu sichern. Die Qualitätssicherung bezieht sich hierbei insbesondere auf eine markenschutzgerechte und fraudfreie Auslieferung der Kundenkampagnen.
- 4.2 Eine weitergehende Zusicherung übernimmt pilot jedoch nicht.

### **5. Datenschutz und -verwendung**

- 5.1. Soweit dies im Einflussbereich von pilot liegt, sichert pilot die Einhaltung der deutschen und europäischen Datenschutzgesetze ein.
- 5.2. pilot haftet jedoch nicht für Rechtsverletzungen, die durch weitere, eingebundene Marktteilnehmer erfolgen, z. B. beim programmatischen Einkauf eingeschaltete DSP's oder SSP's, RTB-Anbieter, etc.
- 5.3. pilot sichert zu, dass Daten einer programmatischen Display-Kampagne über den Pilot Display Optimizer (PDO) ausschließlich für die eigentliche Kampagnenumsetzung und für die Verbesserung der PDO-Produkte verwendet werden.

## **6. Gewährleistungen**

- 6.1. Soweit nicht abweichendes vereinbart wurde, gibt pilot keine Gewährleistung für die Erreichung konkreter Werbeziele. pilot haftet auch nicht für etwaige Mängel, die im Bereich des programmatischen Einkaufs durch die eingeschalteten weiteren Beteiligten (DSP's, SSP's, RTB-Anbieter, etc.) zu verantworten sind.
- 6.2. Die Möglichkeit, Auslieferungsbeweise und/oder Screenshots zum Nachweis einer Unter-/ oder Überlieferungen zu führen, wird im Bereich des programmatischen Einkaufs agentureigener Mediaangebote ausgeschlossen.

## **7. Geheimhaltung**

Die Parteien werden den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich behandeln. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Vertragsbeendigung.

## **8. Sonstiges**

- 8.1. Ergänzend gelten die Bestimmungen aus dem Kundenvertrag zwischen pilot und dem jeweiligen Kunden bzw. einer gleichlautenden vertraglichen Regelung. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

**Hamburg, 1. April 2016**